

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 30. Mai 1956

28. Stück

- 105.** Verordnung: Geschäftsordnungen der in den §§ 344 bis 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Schiedskommissionen.
106. Verordnung: 7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
107. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion.
108. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung des Betriebes von Garagen und Einstellplätzen sowie zur Regelung der behelfsmäßigen Einstellung von Kraftfahrzeugen.

105. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Mai 1956 über die Geschäftsordnungen der in den §§ 344 bis 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehenen Schiedskommissionen.

Auf Grund der §§ 347 Abs. 4 und 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird nach Anhörung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verordnet:

ARTIKEL I.

Geschäftsordnung der paritätischen Schiedskommissionen.

Rechtliche Stellung und Sitz.

§ 1. (1) In jedem Bundesland wird auf Grund der §§ 344 und 351 ASVG. eine paritätische Schiedskommission errichtet.

(2) Die paritätische Schiedskommission für das Land Wien und die paritätische Schiedskommission für das Land Niederösterreich haben ihren Sitz in Wien, die paritätische Schiedskommission für das Land Vorarlberg hat ihren Sitz in Dornbirn, die paritätischen Schiedskommissionen für die übrigen Länder haben ihren Sitz in den Landeshauptstädten.

Zuständigkeit.

§ 2. (1) Die paritätische Schiedskommission ist zuständig:

1. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vertragsarzt (Vertragsdentist) einerseits und Träger der Krankenversicherung andererseits aus dem Einzelvertrag, sofern es sich nicht um eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung gemäß § 343

Abs. 4 beziehungsweise § 349 Abs. 1 ASVG. handelt;

2. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Hebamme oder Apotheker einerseits und Träger der Krankenversicherung andererseits aus dem Vertragsverhältnis.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Berufssitz des Vertragsarztes (des Vertragsdentisten, der Hebamme, des Apothekers) bestimmt, der am Streitverfahren als Partei beteiligt ist.

Zusammensetzung.

§ 3. (1) Die paritätische Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus zwei Vertretern des am Verfahren beteiligten Trägers der Krankenversicherung und aus zwei Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretung, deren Angehöriger am Streit als Partei beteiligt ist.

(2) Der beteiligte Träger der Krankenversicherung und die beteiligte gesetzliche Interessenvertretung haben ihre Vertreter in der paritätischen Schiedskommission für den einzelnen Streitfall zu bestellen. Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreterbestellung ist der anderen zur Bestellung verpflichteten Stelle unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Wird ein Vertreter (Stellvertreter) von einer zur Bestellung verpflichteten Stelle nicht innerhalb einer Woche nach der Aufforderung durch die Geschäftsstelle (§ 5) bestellt, so geht das Recht der Bestellung auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung über.

Vorsitz.

§ 4. (1) Den Vorsitz in der paritätischen Schiedskommission hat in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres ein Vertreter der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenver-

tretung, in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ein Vertreter des in Betracht kommenden Trägers der Krankenversicherung zu führen.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 zur Bestellung der Vertreter verpflichteten Stellen haben anlässlich dieser Bestellung den Vertreter (Stellvertreter) zu bestimmen, der jeweils den Vorsitz zu führen hat.

Führung der Kanzleigeschäfte.

§ 5. (1) Die Kanzleigeschäfte der paritätischen Schiedskommission sind jeweils von der Stelle als Geschäftsstelle der paritätischen Schiedskommission zu führen, die dazu berufen ist, den Vorsitzenden zu bestellen (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder der paritätischen Schiedskommission zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der paritätischen Schiedskommission einen Schriftführer und ein geeignetes Sitzungs(Verhandlungs)zimmer beizustellen.

Einleitung des Verfahrens.

§ 6. (1) Anträge an die paritätische Schiedskommission sind bei der Geschäftsstelle (§ 5) schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind fünf Gleichschriften anzuschließen, von denen je eine für den Antragsgegner und die Mitglieder der paritätischen Schiedskommission bestimmt ist.

(2) Der Antrag hat eine Darstellung des Streitfalles, die Bezeichnung der erforderlichen Beweismittel und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Urkunden sind in Ur- oder Abschrift beizufügen.

(3) Die Geschäftsstelle (§ 5) hat die bei ihr einlangenden Anträge und Gleichschriften unverzüglich dem in Betracht kommenden Vorsitzenden der paritätischen Schiedskommission vorzulegen.

Gegenschrift.

§ 7. (1) Der Vorsitzende hat die Zustellung der Gleichschrift des Antrages an den Antragsgegner zu verfügen. Diesem steht es frei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegenschrift bei der Geschäftsstelle einzubringen. Der Gegenschrift sind fünf Gleichschriften anzuschließen, von denen je eine für den Antragsteller und die Mitglieder der paritätischen Schiedskommission bestimmt ist. Der Vorsitzende hat die Zustellung der für den Antragsteller bestimmten Gleichschrift an diesen zu verfügen.

(2) Die Geschäftsstelle hat Gleichschriften des Antrages und der Gegenschrift den Mitgliedern

der paritätischen Schiedskommission im Wege der zur Bestellung der Mitglieder verpflichteten Stellen zur Verfügung zu stellen.

Mündliche Verhandlung.

§ 8. (1) Die paritätische Schiedskommission hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Gegenschrift oder nach Ablauf der für die Erstattung einer Gegenschrift eingeräumten Frist zu beschließen, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist und welche Beweise aufzunehmen sind.

(2) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen spätestens am fünften Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Ladung der Mitglieder der paritätischen Schiedskommission hat den Zusatz zu enthalten, daß im Falle der Verhinderung hievon ehestens die Geschäftsstelle (§ 5) zu verständigen ist.

(3) Außer dem Vorsitzenden sind auch die anderen Mitglieder der paritätischen Schiedskommission berechtigt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen zur Feststellung des Sachverhaltes geeignete Fragen zu stellen. Dieses Recht steht auch den Parteien zu.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Schlichtungsversuch.

§ 9. Die paritätische Schiedskommission hat zunächst zu versuchen, den Streitfall zu schlichten.

Leitung und Schluß der Verhandlung (Beratung).

§ 10. (1) Der Vorsitzende hat die Verhandlung (Beratung) zu leiten.

(2) Nach einer erschöpfenden Erörterung des Sachverhaltes ist die mündliche Verhandlung zu schließen.

Beschlußfassung.

§ 11. (1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder während der allfälligen mündlichen Verhandlung und während der Beratung notwendig.

(2) Die paritätische Schiedskommission hat in Abwesenheit der Parteien auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Über die Beratung und Beschlußfassung ist eine gesonderte Niederschrift zu führen, die von allen Kommissionsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

(3) Ein Antrag auf Übergang der Zuständigkeit gemäß § 344 letzter Satz ASVG. ist bei der Landesschiedskommission einzubringen.

Ausfertigung der Entscheidungen.

§ 12. Die Entscheidung der Schiedskommission ist in drei Gleichschriften auszufertigen und vom Vorsitzenden und von allen Mitgliedern der Schiedskommission zu unterfertigen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Kosten.

§ 13. (1) Die Mitglieder (Stellvertreter) der paritätischen Schiedskommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Reisegebühren sind von dem Träger der Krankenversicherung oder von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung, dem (der) das Mitglied (Stellvertreter) angehört, nach den für diesen (diese) geltenden Vorschriften zu gewähren.

(2) Die Kosten der paritätischen Schiedskommission sind einerseits von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung, anderseits von dem am Verfahren beteiligten Träger der Krankenversicherung je zur Hälfte zu tragen.

ARTIKEL II.**Geschäftsordnung der Landesschiedskommissionen.****Rechtliche Stellung und Sitz.**

§ 14. (1) In jedem Bundesland wird auf Grund der §§ 345 Abs. 1 und 351 ASVG. eine Landesschiedskommission errichtet.

(2) Die Landesschiedskommission für das Land Wien und die Landesschiedskommission für das Land Niederösterreich haben ihren Sitz in Wien, die Landesschiedskommission für das Land Vorarlberg hat ihren Sitz in Dornbirn, die Landesschiedskommissionen für die übrigen Länder haben ihren Sitz in den Landeshauptstädten.

Zuständigkeit.

§ 15. (1) Die Landesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages gemäß den §§ 345 und 351 ASVG;
2. zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung (§ 343 Abs. 4 ASVG. beziehungsweise § 349 Abs. 1 ASVG.);

3. zur Entscheidung in den Fällen des Überganges der Zuständigkeit gemäß § 344 letzter Satz ASVG.

(2) Bei Streitigkeiten aus einem Gesamtvertrag ist für die örtliche Zuständigkeit der Sitz der am Verfahren beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung maßgebend. Bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis nach Abs. 1 Z. 2 und 3 wird die örtliche Zuständigkeit durch den Berufssitz des Vertragsarztes (des Vertragsdentisten, der Hebamme, des Apothekers) bestimmt, der am Streitverfahren als Partei beteiligt ist.

Zusammensetzung.

§ 16. (1) Die Landesschiedskommission besteht aus dem gemäß § 345 Abs. 1 ASVG. vom Bundesministerium für Justiz als Vorsitzenden (Stellvertreter) bestellten Richter und aus vier Beisitzern. Je zwei Beisitzer sind von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bestellen.

(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen haben die Beisitzer in der Landesschiedskommission für den einzelnen Streitfall zu bestellen. Für jeden Beisitzer ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Beisitzer ist den anderen zur Bestellung von Beisitzern verpflichteten Stellen unverzüglich bekanntzugeben.

Führung der Kanzleigeschäfte.

§ 17. (1) Die Kanzleigeschäfte der Landesschiedskommission sind in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres von der örtlich in Betracht kommenden Ärztekammer, in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres von der örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse zu führen.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere die rechtzeitige Bestellung der Beisitzer der Landesschiedskommission zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die zur Führung der Kanzleigeschäfte berufene Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Landesschiedskommission einen Schriftführer und ein geeignetes Sitzungs- (Verhandlungs)zimmer beizustellen.

Einleitung des Verfahrens.

§ 18. (1) Anträge an die Landesschiedskommission sind bei der Geschäftsstelle (§ 17) schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind fünf Gleichschriften anzuschließen, von denen je eine für den Antragsgegner und die Beisitzer der Landesschiedskommission bestimmt ist.

(2) Der Antrag hat eine Darstellung des Streitfalles, die Bezeichnung der erforderlichen Beweismittel und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Urkunden sind in Ur- oder Abschrift beizufügen.

(3) Die Geschäftsstelle (§ 17) hat die bei ihr einlangenden Anträge und Gleichschriften unverzüglich dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission vorzulegen.

Gegenschrift.

§ 19. (1) Der Vorsitzende hat die Zustellung der Gleichschrift des Antrages nebst Abschriften

der Beilagen an den Antragsgegner mit der Aufforderung zu verfügen, binnen zwei Wochen eine Gegenschrift zu erstatten. Der Gegenschrift sind fünf Gleichschriften anzuschließen, von denen je eine für den Antragsteller und die Beisitzer der Landesschiedskommission bestimmt ist. Der Vorsitzende hat die Zustellung der für den Antragsteller bestimmten Gleichschrift an diesen zu verfügen.

(2) Der Vorsitzende hat die Zustellung von Gleichschriften des Antrages und der Gegenschrift an die Beisitzer der Landesschiedskommission im Wege der zur Bestellung verpflichteten Stellen zu verfügen.

Mündliche Verhandlung.

§ 20. (1) Die Landesschiedskommission hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Gegenschrift oder nach Ablauf der für die Erstattung einer Gegenschrift eingeräumten Frist zu beschließen, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist und welche Beweise aufzunehmen sind.

(2) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen spätestens am fünften Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Ladung der Beisitzer hat den Zusatz zu enthalten, daß im Falle der Verhinderung hievon ehestens die Geschäftsstelle der Landesschiedskommission zu verständigen ist.

(3) Außer dem Vorsitzenden sind auch die anderen Mitglieder der Landesschiedskommission berechtigt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen. Dieses Recht steht auch den Parteien zu.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch können die Parteien verlangen, daß der Zutritt drei Personen ihres Vertrauens gestattet werde.

Schlichtungsversuch.

§ 21. Die Landesschiedskommission hat zunächst zu versuchen, den Streitfall zu schlichten.

Leitung der Verhandlung (Beratung).

§ 22. (1) Der Vorsitzende hat die Verhandlung (Beratung) zu leiten.

(2) Nach einer erschöpfenden Erörterung des Sachverhaltes ist die mündliche Verhandlung zu schließen.

(3) Der Vorsitzende kann über Beisitzer, die der Sitzung ferngeblieben sind und ihr Fernbleiben nicht innerhalb einer Woche rechtfertigen oder die ohne hinreichende Begründung wiederholt verspätet zu den Sitzungen eintreffen oder die sich in anderer Weise ihren Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 S für jeden Fall verhängen. Der Vorsitzende kann

ihnen auch den Ersatz des der Landesschiedskommission, den Parteien oder sonstigen Beteiligten durch das Fernbleiben oder verspätete Erscheinen erwachsenen Aufwandes ganz oder teilweise auferlegen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden steht kein Rechtsmittel zu. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Beschlußfassung.

§ 23. (1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder während der allfälligen mündlichen Verhandlung und während der Beratung notwendig.

(2) Die Landesschiedskommission hat in Abwesenheit der Parteien auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Über die Beratung und Beschlußfassung ist eine gesonderte Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

Ausfertigung der Entscheidungen.

§ 24. Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist in drei Gleichschriften auszufertigen und vom Vorsitzenden und von allen Mitgliedern der Landesschiedskommission zu unterfertigen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Kosten.

§ 25. (1) Die Beisitzer (Stellvertreter) der Landesschiedskommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Reisegebühren sind von dem Träger der Krankenversicherung oder von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung, dem (der) der Beisitzer (Stellvertreter) angehört, nach den für diesen (diese) geltenden Vorschriften zu gewähren.

(2) Die Kosten der Landesschiedskommission sind einerseits von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung, anderseits von den am Verfahren beteiligten Trägern der Krankenversicherung je zur Hälfte zu tragen.

ARTIKEL III.

Geschäftsordnung der Bundesschiedskommission.

Rechtliche Stellung und Sitz.

§ 26. Auf Grund der §§ 346 Abs. 1 und 351 ASVG. wird eine Bundesschiedskommission mit dem Sitz in Wien errichtet.

Zuständigkeit.

§ 27. (1) Die Bundesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen;

2. zur Festsetzung des Inhaltes eines aufgekündigten Gesamtvertrages für höchstens drei Monate.

(2) Gegen die Entscheidungen einer Landesschiedskommission in den Angelegenheiten gemäß § 15 Abs. 1 Z. 3 ist keine Berufung an die Bundesschiedskommission zulässig.

Zusammensetzung.

§ 28. (1) Die Bundesschiedskommission besteht aus dem gemäß § 346 ASVG. vom Bundesministerium für Justiz als Vorsitzenden (Stellvertreter) bestellten Richter des Obersten Gerichtshofes und den vom gleichen Bundesministerium als Beisitzer (Beisitzer-Stellvertreter) bestellten zwei Richtern des Ruhestandes sowie aus vier weiteren Beisitzern (Stellvertretern) und zwar je zwei Vertretern der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

(2) Je zwei der weiteren Beisitzer (Stellvertreter) sind von jeder der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr zu bestellen und unverzüglich dem Vorsitzenden der Bundesschiedskommission bekanntzugeben. Je nachdem, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die Ärzte, Dentisten, Hebammen oder Apotheker betrifft, sind die Beisitzer aus der in Betracht kommenden Berufsgruppe zur Verhandlung heranzuziehen.

Führung der Kanzleigeschäfte.

§ 29. (1) Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission sind in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres von der Österreichischen Ärztekammer, in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu führen.

(2) Die zur Führung der Kanzleigeschäfte berufene Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Bundesschiedskommission einen Schriftführer und ein geeignetes Sitzungszimmer (Verhandlungszimmer) beizustellen.

Berufungsverfahren.

§ 30. Findet im Zuge eines gemäß den §§ 63 bis 67 AVG. durchgeführten Berufungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 Z. 1) eine mündliche Verhandlung statt (§ 66 Abs. 3 AVG.), so sind hiebei die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 und der §§ 22 bis 24 entsprechend anzuwenden.

Verfahren bei Festsetzung des Vertragsinhaltes.

§ 31. Anträge auf Festsetzung des Inhaltes eines aufgekündigten Gesamtvertrages (§ 27

Abs. 1 Z. 2) sind bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind sieben Gleichschriften anzuschließen, von denen je eine für den Antragsgegner und die Beisitzer der Bundesschiedskommission bestimmt ist. Der Antrag ist zu begründen. Die erforderlichen Beweismittel sind zu bezeichnen, Urkunden sind in Ur- oder in Abschrift beizufügen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 24 sinngemäß.

Kosten.

§ 32. § 25 gilt mit der Maßgabe, daß die Kosten der Bundesschiedskommission einerseits von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung, andererseits vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger je zur Hälfte zu tragen sind.

ARTIKEL IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Entscheidungen von Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem 1. Jänner 1956 geschlossen wurden.

§ 33. (1) Diese Verordnung ist der Tätigkeit der Schiedskommissionen auch zugrunde zu legen, wenn sie zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem 1. Jänner 1956 geschlossen wurden, angerufen werden.

(2) Diese Verordnung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig sind.

Erstmalige Bestellung von Beisitzern der Bundesschiedskommission.

§ 34. Die Beisitzer der Bundesschiedskommission, die nicht vom Bundesministerium für Justiz zu bestellen sind, sind innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieser Verordnung von den in Betracht kommenden zur Bestellung verpflichteten Stellen zu bestellen.

Proksh

106. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Mai 1956 über die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949 (7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 41 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, wird verordnet:

Berechnung und Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.

(Zu § 32 Abs. 2 des Gesetzes.)

§ 1. (1) Die Landesarbeitsämter melden den zuständigen Trägern der Krankenversicherung monatlich den Stand der in Unterstützung stehenden Arbeitslosen.

(2) Die Beiträge zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind von den Finanzlandesdirektionen, soweit die Unterstützungen durch Zahlstellen der Gemeinde Wien ausbezahlt werden, vom Magistrat der Stadt Wien, zu ermitteln; sie sind mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem zuständigen Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören. Als Beitragsgrundlage dient das Zweifache der Beträge an Arbeitslosengeld und Notstandshilfe einschließlich Mietzinszuschuß, die innerhalb eines Monats geleistet wurden. Die Summe der ermittelten Beiträge ist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mitzuteilen.

(3) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, die nach Abs. 2 ermittelten Beiträge zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei ihrer Abfuhr einzubehalten.

Arbeitsbescheinigung zwecks Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

(Zu § 41 Abs. 3 des Gesetzes.)

§ 2. (1) Zum Nachweis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, auf die der Anspruch auf Arbeitslosengeld gestützt wird, hat der Arbeitslose eine Bestätigung des Dienstgebers beizubringen. Diese Bestätigung hat zu enthalten:

1. Den Familien- und Vornamen des Dienstnehmers, seine Wohnungsanschrift, Tag, Monat und Jahr seiner Geburt und die Staatsbürgerschaft;

2. die Angabe, ob der Dienstnehmer mit dem Dienstgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis steht oder mit ihm durch Ehe verbunden ist;

3. die Art der Verwendung des Dienstnehmers;

4. die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Dienstnehmers (Tag des Beginnes und der Beendigung des Dienstverhältnisses);

5. die Höhe des Bruttoverdienstes während der letzten zehn Wochen (bei monatlicher Abrechnung während der letzten drei Monate) der tatsächlichen Beschäftigung (Barbezüge) sowie den auf die einzelnen Wochen (Monate) entfallenden Anteil von Sonderzahlungen;

6. die Angabe der Sachbezüge (freie Wohnung, Kost, Deputate usw.), die neben den in Ziffer 5 angegebenen Verdiensten gewährt wurden;

7. Unterbrechungen der voll entlohten Beschäftigungen durch Krankheit, Kurzarbeit oder Aussetzen;

8. den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei welchem der Dienstnehmer versichert war;

9. Angabe der zuletzt gewährten, nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes gebührenden Urlaubsfreizeit;

10. den Betrag einer etwa gewährten Abfertigung und den Zeitraum, dem die Abfertigung nach ihrem Ausmaß entspricht;

11. die Art der Lösung des Dienstverhältnisses (durch Zeitablauf, durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder des Dienstnehmers, durch beiderseitiges Einverständnis, durch vorzeitigen Austritt, durch fristlose Entlassung oder kraft Gesetzes);

12. den Namen (Firma) des Dienstgebers und den Standort des Betriebes.

(2) Die Arbeitsbescheinigung ist auf dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgelegten und bei den Arbeitsämtern erhältlichen Vordruck zu erstellen.

(3) Die Arbeitsbescheinigung ist vom Dienstgeber oder dessen Beauftragten zu fertigen. Zweitausfertigungen der Arbeitsbescheinigung sind als solche zu bezeichnen.

(4) Auf der Arbeitsbescheinigung hat der Träger der Krankenversicherung zu bestätigen, ob und in welcher Zeit der Dienstnehmer arbeitslosenversichert war, und den der Versicherung zugrunde liegenden Arbeitsverdienst sowie Zeiten eines allfälligen Krankengeldbezuges anzugeben.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die 2. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 249/1949, in der gegenwärtig geltenden Fassung, außer Kraft.

Proksch

107. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Mai 1956, womit die Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion abgeändert wird.

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, in der Fassung der 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 16/1954, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. März 1950,

BGBI. Nr. 80, in der Fassung der Verordnung
BGBI. Nr. 256/1954, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 hat die Gebietsabgrenzung für den
9. Aufsichtsbezirk wie folgt zu lauten:

„9. A u f s i c h t s b e z i r k.

Das Gebiet der Städte Linz und Steyr und der
Bezirkshauptmannschaften Eferding, Freistadt,
Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems, Linz-Land,
Perg, Rohrbach, Steyr (Landbezirk) und Wels.“

2. Dem § 1 ist anzufügen:

„18. A u f s i c h t s b e z i r k.

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften
Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis,
Schärding und Vöcklabruck.“

3. Dem § 2 ist anzufügen: „für den 18. Auf-
sichtsbezirk in Vöcklabruck.“

§ 2. Bis zur Errichtung des Arbeitsinspektora-
tes für den 18. Aufsichtsbezirk sind die Ge-
schäfte dieses Arbeitsinspektorates vom Arbeits-
inspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk wahr-
zunehmen.

Proksch

**108. Kundmachung des Bundeskanzler-
amtes vom 14. Mai 1956, betreffend die Fest-
stellung des Verfassungsgerichtshofes über die
Zuständigkeit zur Regelung des Betriebes
von Garagen und Einstellplätzen sowie zur
Regelung der behelfsmäßigen Einstellung von
Kraftfahrzeugen.**

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichts-
hofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85, werden folgende
Rechtssätze kundgemacht, in denen der Verfas-
sungsgerichtshof die Feststellung seines Erkennt-
nisses vom 19. März 1956, K II-2/55, zusammen-
gefaßt hat:

1. Der Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen“
nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der Fassung von 1929 umfaßt nicht
die Regelung des Betriebes von Garagen und
Einstellplätzen sowie der behelfsmäßigen Ein-
stellung von Kraftfahrzeugen.

2. Der Kompetenztatbestand „Angelegen-
heiten des Gewerbes und der Industrie“ nach
Art. 10 Abs. 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der Fassung von 1929 umfaßt auch
die Regelung des Betriebes von Garagen und
Einstellplätzen im Rahmen eines der Gewerbe-
ordnung unterliegenden Betriebes sowie der Er-
richtung solcher Anlagen.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.